

Informationsschreiben

Update zum Wachstumschancengesetz

Die Bundesregierung hat im Wachstumschancengesetz kurzfristig noch einige Änderungen vorgenommen. Diese habe ich entsprechend eingearbeitet. Geänderte Beträge bzw. Daten sind **rot**, neu hinzugekommene Erläuterungen sind **grün** markiert.

Der Bundesrat hat das Wachstumschancengesetz vorerst gestoppt. Nach dem Karlsruher Haushaltsurteil benötigt man aufgrund der ungeklärten Finanzierung der geplanten Entlastungen, insbesondere im Hinblick auf die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern, eine „Überlegungspause“.

Privatnutzung Elektrofahrzeuge

Für die private Nutzung von Elektrofahrzeugen gilt die Sonderregelung, dass nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) zur Berechnung des Eigenverbrauches anzusetzen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeuges nicht mehr als 60.000 € beträgt. Dieser Höchstbetrag soll auf **70.000 €** für Fahrzeuge, die **nach dem 31.12.2023 angeschafft werden**, erhöht werden.

Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau

Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau können in Anspruch genommen werden, wenn aufgrund von Baumaßnahmen eine nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 bis 01.10.2023 gestellte Bauanfrage oder getätigte Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen hergestellt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 € je m² Wohnfläche nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung beträgt maximal 4.000 € je m² Wohnfläche.

Verpflegungspauschalen

Die Verpflegungspauschalen sollen für Abwesenheiten von 24 Stunden von 28 € auf **32 €** angepasst werden. Für den An- und Abreisetag erfolgt eine Anpassung von 14 € auf **16 €**. Für jeden Kalendertag, an dem ohne Übernachtung außerhalb einer Wohnung mehr als 16 Stunden Abwesenheit vorliegen, wird die Verpflegungspauschale ab dem Veranlagungszeitraum 2024 ebenfalls von 14 € auf **16 €** erhöht.

Erweiterter Verlustrücktrag

Der mit dem 4. Coronasteuerhilfegesetz auf 2 Jahre erweiterter Verlustrücktrag soll um ein weiteres Jahr auf 3 Jahre ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollen die ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (Ehegatten) angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag **ab dem Jahr 2026 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € gemindert werden**. Dies gilt auch für die Körperschaftsteuer.

Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Diese sind bisher steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn 600 € nicht übersteigt. Diese Freigrenze soll ab dem Veranlagungszeitraum 2024 auf 1.000 € angepasst werden.

Energetische Sanierungsmaßnahmen

Für energetische Sanierungsmaßnahmen, mit deren Durchführung nach dem 31.12.2023 begonnen werden und die vor dem 01.01.2026 abgeschlossen sind, beträgt die Steuerermäßigung im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahmen und im nächsten Kalenderjahr je 10 %, höchstens je 14.000 €, und im übernächsten Kalenderjahr weniger als 10 % der Aufwendungen, höchstens 12.000 €.

Einführung einer Klimaschutzinvestitionsprämie

Mit der Einführung der Investitionsprämie durch das Klimaschutzinvestitionsprämien-gesetz sollen Investitionen der Wirtschaft im Rahmen von Klimaschutz gefördert werden. Die Förderung kann bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft sowie selbständiger Arbeit in Anspruch genommen werden. Begünstigt sind Investitionen von neuen, abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Die Voraussetzungen sind durch ein Einsparkonzept nachzuweisen.

Die Investitionsprämie soll befristet für einen Zeitraum von 6 Jahren eingeführt werden. Beginn soll der 01.03.2024, frühestens jedoch der Tag nach Verkündung des Gesetzes sein und vor dem 01.01.2030 enden. In diesem Zeitraum müssen die Investitionen begonnen haben und grundsätzlich abgeschlossen sein. Die Bemessungsgrundlagen sollen insgesamt 200 Mio. € betragen. Die Investitionsprämie beträgt 15 %. Der Mindestbetrag für die Förderung der Investition beträgt 5.001 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut. Im Förderzeitraum sollen maximal vier Anträge gestellt werden können.

Umsatzsteuer

Ab 01.01.2025 soll die obligatorische Verwendung der **E-Rechnung** eingeführt werden. Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten, elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht und die den Vorgaben der EU-Richtlinie entspricht, soll als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen eines anderen elektronischen Formates oder auf Papier sollen unter den neuen Begriff „sonstige Rechnung“ zusammengefasst werden. Für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden.

Geplant ist eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2026, indem weiterhin sonstige Rechnungen auf Papier ausgestellt werden können. Für Unternehmen, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 800.000 € nicht übersteigt, soll diese Regelung bis zum 31.12.2027 erweitert werden. Bis Ende 2027 soll statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format zulässig sein, wenn diese mittels EDI-Verfahren übermittelt wird.

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung kann zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger vereinbart werden. Das Format muss der europäischen Norm (E 16931) entsprechen oder mit dieser kompatibel sein. Somit soll das EDI-Verfahren auch nach dem 31.12.2027 weiter genutzt werden können.

Eine Vereinfachung gibt es bei der **Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen** für Kleinunternehmer. Auf diese soll grundsätzlich verzichtet werden. Ferner soll eine Befreiung von

der Abgabe der Voranmeldung und der Entrichtung der Vorauszahlung eingeführt werden, wenn der Umsatz im vorausgegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € (bisher 1.000 €) betragen hat. Diese Regelung soll ebenfalls ab 2024 gelten.

Darüber hinaus sollen **Kleinunternehmer** zukünftig (ab 2023) von der Abgabe der **Umsatzsteuererklärung** befreit werden. Bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt bleibt die Erklärungspflicht bestehen.

Die Umsatzgrenze für den Antrag auf **Ist-Versteuerung** soll von 600.000 € auf 800.000 € ab dem Besteuerungszeitraum 2024 angehoben werden.

Für die Umsätze der **Land- und Forstwirtschaft** soll der **Durchschnittssatz** und die Vorsteuerpauschale von 9 % auf 8,4 % sinken. Eine Anpassung der Umsatzgrenze für die Verpflichtung zum Übergang von der Besteuerung nach Durchschnittssätzen zur Regelbesteuerung von 600.000 € auf 800.000 €, wie für die Ist-Versteuerung, ist ausdrücklich **nicht** vorgesehen.

Für die **Lieferung von Gas und Wärme** gilt ab dem 01.03.2024 wieder der allgemeine Steuersatz von 19 %.

Grunderwerbsteuergesetz/Anpassungen an das MoPeG (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts)

Aufgrund des Inkrafttretens des MoPeG finden Steuervergünstigungen im Rahmen der Grunderwerbsteuer, die die Gesamthand im Rahmen einer Personengesellschaft betreffen, ab 0.01.2024 keine Anwendung mehr, so dass diverse Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes bezüglich vorhandener Begünstigungen bei Übertragungen auf eine Gesamthand ins Leere laufen.

Daher wird zeitlich begrenzt auf das Jahr 2024 ein neuer § 26 GrEStG eingefügt. Rechtsfähige Personengesellschaften gelten danach für Zwecke der GrESt als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen. Für die Zeiträume danach bleibt die weitere Begünstigung offen. Eine Neugestaltung des Grunderwerbsteuerrechtes ist geplant.